

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 246.

- 1) Ministerialbesanntmachung, die Ertheilung von Gewerbs-Legitimationskarten für Handelsreisende betr., vom 25. Februar 1864.

(Publ. in Nr. 9. des Anst- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864.)

Auf Grund der unter den Negotirungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen Ertheilung von Gewerbs-Legitimationskarten für Handelsreisende getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

- 1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Vereinbarungen im Art. 18 des Vertrags vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. Bd. IX. S. 387) in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenträchtung Waaren-Ankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbslegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Veräuflichungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellen — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

- 2) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 der Zollvereinsverträge abgabefrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommiss stehen,

Ausgegeben den 25. Mai 1864.

27